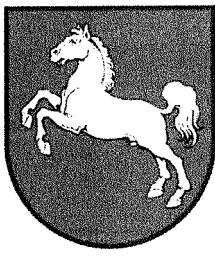


7/110 Berufung? bis 12.10.21

- Beglaubigte Abschrift -



MdL. Z. K. Rückseite	Widerstands...
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hildesheim	
28. SEP. 2021	
RMF.	
Ereignet	28.10. Kr. 28.9.21
an fahr ZH 16.	

Arbeitsgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

Urteil

2 Ca 265/20

In dem Rechtsstreit

Verkündet am: 15.09.2021
_____ Gerichtsangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
DGB Rechtsschutz GmbH Rechtssekretäre Siekmöller und Ali, Osterstr. 39 a, 31134 Hildesheim

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 15. Sep-tember 2021 durch die Richterin am Arbeitsgericht ... als Vorsitzende sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn ... und den ehrenamtlichen Richter Herrn ... als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Der Streitgegenstandswert wird auf 3.569,51 EUR festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zu leistende Arbeitsbefreiung aus Anlass einer Betriebsratsstätigkeit.

Die Klägerin ist bei der Beklagten mit einer anrechenbaren Betriebszugehörigkeit zu ihrer Rechtsvorgängerin seit dem 10.03.1997 als Kassiererin im Einzelhandel in H. beschäftigt. Zunächst betrug die wöchentliche Arbeitszeit 21 Stunden und seit dem 01.06.2020 25 Stunden, hierfür erhielt sie ein tarifliches Bruttomonatsentgelt von zuletzt 1802,76 € zuzüglich einer freiwilligen, anrechenbaren Tarifizulage in Höhe von 27,98 €. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Niedersachsen vom 24.02.2014 (MTV) Anwendung. Sonntags herrscht im Betrieb der Beklagten gesetzlicher Ladenschluss.

Die Klägerin ist seit 2013 Mitglied des 30-köpfigen Gesamtbetriebsrates (GBR) und des Wirtschaftsausschusses (WA) der Beklagten. Die GBR- und WA-Sitzungen finden auf dessen Veranlassung achtmal im Jahr jeweils an zwei, bzw. drei aufeinanderfolgenden Tagen von Montag bis Freitag in G. (Sachsen) statt. Es handelt sich bei dem Veranstaltungsort um eine Betriebsstätte der Unternehmensgruppe der Beklagten. Die Sitzung beginnt montags um 10:00 Uhr und endet an diesem Tag um 15:30 Uhr. Am Folgetag tagt der GBR bzw. WA von 9:00 Uhr an, sodann schließt sich die Rückreise an. Die Hin- und Rückreise umfasst mindestens 3,5 Stunden pro Fahrt. Die Betriebsratsmitglieder der Beklagten haben die weiteste Anreise.

Seit 2017 reist die Klägerin und die weiteren Mitglieder des Gesamtbetriebsrates aus H. nicht mehr am Montag, sondern schon am vorausgehenden Sonntag an. Anfallende Übernachtungskosten werden ebenso wie Reisekosten (Anfahrtskosten für Zug bzw. PKW) von der Beklagten übernommen.

Alle Mitglieder des GBR und des WA, werden ohne Minderung ihres Entgelts für die Teilnahme an den Sitzungen von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung freigestellt. Die Beklagte gewährt seit 01.04.2017 unternehmenseinheitlich für die Teilnahme an den Sitzungen (einschließlich der Reisezeiten) der BR-Mitglieder aus Niedersachsen maximal eine Zeitgutschrift von 7,5 Stunden pro Sitzungstag, nicht aber für sonntägliche Anreisetage. Dies entspricht der jeweiligen tarifvertraglichen täglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft bei 5 Arbeitstagen pro Woche. Bei dieser Maximalgutschrift bzw. gedeckelten Gutschrift von 7,5 Stunden pro Tag unterscheidet die Beklagte nicht zwischen Vollzeit- und Teilzeitkräften.

Im Jahr 2017 nahm die Klägerin an den GbR- und WA Sitzungen in G. an folgenden Tagen teil:

26.06.2017, 07.08.2017, 08.08.2017, 09.08.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017,
23.10.2017, 24.10.2017, 25.10.2017, 27.11.2017, 28.11.2017.

Und machte hierfür mit Schreiben vom 30.11.2017 Vergütungsansprüche geltend.

Im Jahr 2018 nahm die Klägerin an den GbR-und WA Sitzungen in Glauchau an folgenden Tagen teil:

08.01.2018, 09.01.2018, 10.01.2018, 20.02.2018, 21.02.2018, 22.02.2018, 26.02.2018,
27.02.2018, 28.02.2018, 12.03.2018, 09.04.2018, 10.04.2018, 11.04.2018, 17.04.2018,
18.04.2018, 04.06.2018, 05.06.2018, 06.06.2018, 09.07.2018, 10.07.2018, 11.07.2018,
27.08.2018, 28.08.2018, 29.08.2018, 08.10.2018, 09.10.2018, 10.10.2018, 23.10.2018,
24.10.2018, 07.11.2018, 03.12.2018, 04.12.2018, 14.12.2018.

Im Jahr 2019 nahm die Klägerin an den GbR-und WA Sitzungen in Glauchau an folgenden Tagen teil:

07.01.2019, 08.01.2019, 15.01.2019, 16.01.2019, 18.02.2019, 19.02.2019, 20.02.2019,
12.03.2019, 13.03.2019, 19.03.2019, 20.03.2019, 01.04.2019, 02.04.2019, 10.04.2019,
11.04.2019, 13.05.2019, 14.05.2019, 15.05.2019, 18.06.2019, 19.06.2019, 24.06.2019,
25.06.2019, 16.07.2019, 17.07.2019, 12.08.2019, 13.08.2019, 19.08.2019, 20.08.2019,
17.09.2019, 18.09.2019, 04.10.2019, 07.10.2019, 08.10.2019, 15.10.2019, 16.10.2019,
22.10.2019, 23.10.2019, 12.11.2019, 13.11.2019, 02.12.2019, 03.12.2019, 09.12.2019.

Und im Jahre 2020 nahm die Klägerin an den GbR-und WA Sitzungen in Glauchau an folgenden Tagen teil:

07.01.2020, 13.01.2020, 14.01.2020, 20.01.2020, 21.01.2020, 17.02.2020, 18.02.2020,
02.03.2020, 03.03.2020, 08.06.2020, 09.06.2020, 10.06.2020, 26.06.2020, 03.07.2020,
20.07.2020, 21.07.2020, 22.07.2020, 27.07.2020, 28.07.2020, 20.08.2020, 24.08.2020,
25.08.2020, 31.08.2020, 01.09.2020, 28.09.2020, 29.09.2020, 19.10.2020, 20.10.2020,
21.10.2020.

Die Klägerin ist der Auffassung, die von der Beklagten gewährte Pauschale ab Freistellung von 7,5 Stunden sei nicht ausreichend, da die Sitzungen des GbR und des WA inklusive Heim reisen mehr als 7,5 Stunden umfassen würden. Sie habe notwendige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Betriebsratstätigkeit und erforderlichen Reisezeit auch an Sonntagen zu den in den Anlagen zur Klagschrift aufgeführten Zeiträumen erbracht.

Die Reise und Wegezeiten vom Wohnort zum Sitzungsort umfassten 3,5-4,75 Stunden. Für das Jahr 2017 seien 11,33 Stunden, für das Jahr 2018 28,74 Stunden und für das Jahr 2019 66,42 Stunden sowie für das Jahr 2020 37,66 Stunden, d. h. insgesamt für 144,15 Stunden Arbeitsbefreiung hilfsweise Vergütung zuzüglich Mehrarbeitszuschlag zu gewähren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum Juni 2021 – Oktober 2020 für Betriebsratstätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts in Höhe von 144,15 Stunden zu gewähren.

Hilfsweise beantragt die Klägerin,

die Beklagte wird verurteilt, 3.569,51 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, reine Reise- und Wegezeiten seien grundsätzlich kein Bestandteil der tatsächlichen Betriebs Ratstätigkeit. Betriebsbedingte Gründe weshalb die Betriebsratstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen sei, seien nicht ersichtlich. Eine Gut-schrift größerer Zeitanteile wäre eine Besserstellung der Klägerin als Betriebsratsmitglied. Sie vermeide eine Begünstigung gegenüber den übrigen Mitarbeitern in der Filiale, die ohne ihre Zustimmung keine Möglichkeit hätten zusätzliche Arbeitszeiten zu erwirtschaften. Eine Anreise an Sonntagen sei nicht erforderlich, sie könne auch an anderen Werktagen erfolgen. Zudem möchte sie die grundrechtlich geschützte Sonntagsruhe für alle Mitarbeiter sicherstellen. Gegen eine Anreise oder einen Sitzungsbeginn an Dienstagen habe sie keine Einwände.

Hinsichtlich des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die gewechselten und erörterten Schrift-sätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist insgesamt unbegründet.

1)

Die Klägerin hat gemäß § 611 BGB i. V. m. §§ 37 Abs. 3 S.1, 51 Abs. 1 S.1 BetrVG keinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Ausgleich für ihre Betriebsratstätigkeit, die aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der ihrer individuellen Arbeitszeit durchzuführen war in der von ihr geltend gemachten Höhe für den Zeitraum April 2017 bis Dezember 2020.

a)

Dabei kann zugunsten der Klägerin unter Anwendung der Rechtsprechung des BAG davon auszugehen sein, dass zur Betriebsratstätigkeit im Sinne von § 37 Abs. 3 BetrVG auch solche Tätigkeiten zählen, die für sich allein keine Betriebsratstätigkeit darstellen, jedoch in einem unmittelbaren notwendigen sachlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer Betriebsratstätigkeit stehen. Hierzu gehören damit auch Wege-, Fahrt- und Reisezeiten, die ein Betriebsratsmitglied zur Erfüllung erforderlicher betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben außerhalb seiner Arbeitszeit aufwendet (vgl. BAG v. 27.07.2016, a.a.O.; BAG v. 12.08.2009, 7 AZR 218/08; BAG v. 10.11.2004, 7 AZR 131/04). Es kann auch unterstellt werden, dass die Klägerin die bestehende tarifliche Ausschlussfrist (BAG v. 16.04.2003, 7 AZR 423/01; BAG v. 18.01.2017, a.a.O.; LAG Bremen, Urteil vom 03. Juli 2018 – 1 Sa 147/17 –, Rn. 74, juris), jedenfalls für den Zeitraum ab dem 30.06.2017 mit dem Schreiben vom 30.11.2017 und den nachfolgenden Schreiben gewahrt hat.

b)

Allerdings fehlt es an einer schlüssigen Darlegung der im Einzelnen geltend gemachten, Fahrt-, Wege- und Sitzungszeiten hinsichtlich Beginn und Ende. Diese hat die Beklagte zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten. Damit kann nicht festgestellt werden, ob die geltend gemachten Abwesenheitszeiten auch im Sinne von § 37 Abs. 3 BetrVG erforderlich gewesen sind.

a)

Sind dem Arbeitgeber die Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs nicht bekannt, hat das Betriebsratsmitglied sie ihm darzulegen, d.h. ihm mitzuteilen, wann und wie lange es erforderliche Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt hat (Fitting u.a., a.a.O., § 37 Rn 94). Auch wenn der Freizeitausgleich grundsätzlich innerhalb eines Monats gewährt werden soll gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 BetrVG, ist eine Geltendmachung auch erst nach Ablauf des Monats unschädlich (Fitting u.a., a.a.O.; Richardi, BetrVG, § 37 Rn 58; GK- BetrVG(-Weber), § 37 Rn 99 LAG Bremen, Urteil vom 03. Juli 2018 – 1 Sa 147/17 –, Rn. 71, juris). Eine Bezugnahme auf die zahlreichen Anlagen ist unzulässig, hierauf hat die Beklagte ausdrückliche hingewiesen, sodass es eines erneuten gerichtlichen Hinweises nicht bedurfte. Ihrer Darlegungslast genügen weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber durch die bloße Bezugnahme auf den Schriftsätzen als Anlagen beigefügte Stundenaufstellungen oder sonstige Aufzeichnungen. Anlagen können lediglich zur Erläuterung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nicht ersetzen (BGH

2. Juli 2007 - II ZR 111/05 - Rn. 25 mwN, NJW 2008, 69; vgl. auch BVerfG 30. Juni 1994 - 1 BvR 2112/93 - zu III 2 a der Gründe, NJW 1994, 2683).

b)

Vorliegend fehlt es insbesondere an einer schriftsätzlichen Darlegung, warum, an welchen Tagen unterschiedliche Fahrzeiten geltend gemacht werden. Hier ergeben sich der Beginn der Reise, die genutzten Fahrverbindungen auch nicht aus den zahlreichen Anlagen. Noch wird bei abweichendem Beginn oder Ende der Reise eine Begründung hierfür vorgetragen, obwohl die Klägerin und ihre Kollegin im Parallelverfahren zu den gleichen Terminen gefahren sind. Es ist nicht ersichtlich, ob in den Fahrtzeiten auch Fahrzeiten zwischen ihrer Wohnung und dem Betrieb der Beklagten in H. enthalten sind, die nicht erstattungsfähig sind. (vgl. BAG 27.07.2016 7 AZR 255/14), Darüber hinaus fehlt es an der Darlegung des täglichen Endes der GBR-/WA-Sitzungen/Schulungen, insbesondere an den Abreisetagen. Die zu den Akten gereichten Aufstellung weichen hinsichtlich des Beginns der Sitzung vom Inhalt der Einladungsschreiben ab. Danach beginnen die Sitzung an Anreisetage durchgängig um 10.00 und nicht wie von der Klägerin behauptet um 9:30 Uhr und am 2. Sitzungstag um 9:00 Uhr, nicht wie von der Klägerin behauptet um 8:30 Uhr. Ein Erfordernis im Hinblick auf die vorzeitige Teilnahme eine halbe Stunde vor dem Sitzungstermin ist von Seiten der Klägerin nicht dargelegt worden, noch ist ersichtlich, warum die am Sitzungsort anwesende Klägerin eine halbe Stunde vorher erschienen ist. Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der Betriebsratstätigkeit am Sonntag aus betriebsbedingten Gründen ist nicht näher dargelegt. Dem Sachvortrag ist nicht zu entnehmen, warum eine Anreise am Montag nicht möglich gewesen ist, obwohl dies bis 2017 noch der Fall gewesen ist. Noch ist erkennbar, dass eine Betriebsratstätigkeit aus vom Arbeitgeber veranlassten betriebsbedingten Gründen am Sonntag begonnen werden muss.

Die Darlegung der Leistung von Überstunden oder hier der erforderlichen Betriebsratstätigkeit außerhalb der geschuldeten Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer bzw. wie hier dem Betriebsratsmitglied ebenso wie die substantiierte Erwiderung hierauf durch den Arbeitgeber hat entsprechend § 130 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO schriftsätzlich zu erfolgen. Beigefügte Anlagen können den schriftsätzlichen Vortrag lediglich erläutern oder belegen, verpflichten das Gericht aber nicht, sich die unstreitigen oder streitigen Arbeitszeiten aus den Anlagen selbst zusammensuchen.

2)

Aufgrund der Abweisung des Hauptantrages ist der Hilfsantrag zur Entscheidung angefallen, der jedoch auch aus den gleichen Gründen abzuweisen ist.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

III.

Der Streitwert ist gem. § 61 Abs. 1 ArbGG, § 3 ZPO im Urteil festzusetzen. Er entspricht im Übrigen den gem. § 63 Abs. 2 GKG festzusetzenden Streitwert für die Gerichtsgebühren.

IV.

Gem. § 64 Abs. 3 a ArbGG ist im Urteilstenor klarzustellen, ob die Berufung gesondert zugelassen wird. Für eine besondere Zulassung der Berufung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ArbGG bestand keine Veranlassung. Hiervon unberührt bleibt die Zulässigkeit der Berufung aus anderen Gründen, insbesondere gem. § 64 Abs. 2 b ArbGG für den Fall, dass der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt (vgl. hierzu die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufung muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.